



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.X. Evangelici deliberiren über die Gegen-Vorschläge der Catholicorum, und finden solche sehr unhinlänglich: Catholici ersuchen die Schwedischen um Mediation zwischen ihnen und den Evangelicis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Mart.

Ad VII. VIII. IX. &amp; X.

1646.  
Mart.

Wegen dieser 4. Punkten, beziehet man sich auf die in der Catholischen, vormals in puncto Gravaminum übergebene Responſion, all schon gethane Erklärung lediglich x.

Salvo jure addendi, minuendi, declarandi, mutandi &c.

## §. X.

Evangelici deliberiren über die Gegen-Vorschläge der Catholicorum, und finden solche sehr unbillig.

Den 9ten Mart. kamen Evangelici zu Osnabrück bey dem Magdeburgischen Abgesandten zusammen, und verlasen die vorherstehende Media Catholicorum, in puncto Gravaminum. Woben sie wahrnahmen, daß der Prager Frieden-Schluß nicht allein pro remedio darinnen voraus gesetzt werden wollen, sondern auch Catholischer seits man sich in etlichen Punkten schlechter erkläret habe, als bey gemeldten Prager-Schluß selbstem geschehen sey. Hierdurch wurden Evangelici in ihrer vorhin schon gethane Erklärung gestärket daß mit weitem Schriffte-Wechsel nichts gefruchtet werden könne, ersuchten daher die Kayserliche Abgesandten, die Sache dahin zu richten, damit die Catholischen ehstens in Osnabrück anlangen, und mit den Evangelicis, welche zur Handlung gefast wären, die fernere Tractaten antreten möchten. Die Kayserliche eröffneten zwar hierauf verschiedene Gelegenheit, daß die Evangelische sich mit ihnen einlassen sollten, allein diese urgirten beständig die Ankunfft der Münsterischen nacher Osnabrück. Die Kayserliche hatten inmittelst schon Tages zuvor, nicht allein denen Schwedischen Gesandten obgedachte Media Catholicorum behändig, sondern auch diese so gar ersuchet, die

Die Catholici ersuchen die Schwedische Mediation zwischen ihnen und denen Evangelicis.

Evangelischen Stände zu derselben Acceptirung zu bewegen. Die Chur-Mainzische und Bayerische Gesandtschafften mutheten den folgenden 10. ejusdem denen Schwedischen Gesandten eben dergleichen Interposition, in Nahmen Catholischer Chur-Fürsten und Stände, zu. Alldieweil aber die Propositiones der gedachten Churfürstlichen Gesandten ziemlich restringiret, und nicht sowol auf eine Mediation als vielmehr dahin gerichtet waren daß die Schwedische die Evangelische zu Annehmung und Beliebung sothaner Mediorum bewegen sollten; so communicirten die Schweden hieraus mit den Evangelicis, welche gleich darauf den 12. bey dem Magdeburgischen Legato darüber deliberirten und den Schluß faßten, daß die Schwedische zwar die angetragene Interposition in puncto Gravaminum annehmen könnten, jedoch mit dem Beding, daß, weil die Cron Schweden diese Gravamina vor ihre eigene Sache mit hielte, sie solches Interesse zugleich mit anführen, und also solchergestalt sich interponiren möchten, damit es nicht das ansehen gewinnen könnte, ob wollten sie sich hierunter von den übrigen Evangelicis separiren.

## §. XI.

Catholici schreiben endlich Deputatos, zu Abhandlung der Gravaminum nach Osnabrück.

So weit hatte man nun seithero auf beyden Seiten, in puncto Gravaminum, schriftlich mit einander gehandelt. Die weil aber eine mündliche Conferenz darüber, an keinem Ort flüglicher als zu Osnabrück angestellet werden kunte; so bequemeten sich endlich Catholici dazu, und ordneten um die Oster-Zeit verschiedene aus Münster dahin ab, welche nebst den

zu Osnabrück bereits anwesenden Catholischen Ständen gleichfalls die Deputatos ad Gravamina abgaben, und war der 2. Aprilis derjenige Tag, an welchem der Anfang zu Behandlung der Gravaminum gemacher wurde, wovon die vollständige Protocolla, über alles, was bey jeder Session vorgegangen ist, nunmehr in der Ordnung sub N. I. bis IX. folgen sollen